

Einleitung: Thomasius' Platz in der Geschichte der Ökonomie

Die Ökonomie¹ stand nie im Mittelpunkt des Denkens von Christian Thomasius. Thomasius nimmt jedoch einen bedeutenden Platz in der Entwicklung des ökonomischen Denkens und Handelns im Heiligen Römischen Reich ein.² In diesem Kapitel wird untersucht, inwiefern er eine wichtige Rolle bei der bedeutenden Veränderung spielte, die die Ökonomie im ausgehenden siebzehnten Jahrhundert erfuhr. Denn die Ökonomie, die ursprünglich um die Institution des Hauses herum organisiert war – welche ihrerseits auf der Einheit von Wirtschaft und Politik beruhte – änderte sich grundlegend hin zu einem Verständnis, in dem der institutionalisierte Staat begann, Wirtschaft und Handel zu umfassen. Mit anderen Worten, Thomasius war maßgeblich an der Transformation der Ökonomie vom Naturrecht und *Hausväterliteratur* zur *Staatswirtschaft* beteiligt. Dieser Prozess begann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und beibrachte die Gründung von Lehrstühlen für *Oeconomia*, *Policey* und *Cammer-Sachen* an den preußischen Universitäten Halle und Frankfurt an der Oder. Eine Gründung, die aus der Initiative von Thomasius hervorging. Thomasius hatte bekanntlich im Jahr 1709 in seinen *Cautelae circa Praecognita Jurisprudentiae* die Forderung eines eigenen Lehrstuhls für Ökonomie geäußert.³ Damit begegnen wir einem wichtigen, bislang zu sehr vernachlässigten Aspekt von Thomasius' Staatsverständnis.

Alles begann in Halle, wo Thomasius sich für die Vermittlung von ökonomischem Wissen im Rahmen seines Programms zur Verbesserung der universitären Ausbildung von Juristen interessierte, die in der staatlichen Verwaltung eine Führungsrolle übernehmen sollten. Um seine Verbesserungen zu rechtfertigen, argumentierte Thomasius, dass die Juristen in ökonomischen Fragen unzureichend ausgebildet seien. Er hat dies bereits in seinem *Introduction ad philosophiam Aulicam* (1688)

1 Zum Konzept der Ökonomie siehe Tribe 2015.

2 Thomasius ist häufig als Philosoph, Jurist und Naturrechtler interpretiert worden. In jüngster Zeit gab es mehrere Veröffentlichungen über das politische Denken von Thomasius. Siehe insbesondere Kühnel 2001 und Hunter 2007. Das ökonomische Denken des Thomasius hat nicht die Aufmerksamkeit erhalten, die es verdient hätte. Es gibt eine Veröffentlichung von Hartung und ein wichtiges, bisher unveröffentlichtes Kapitel von Kühnel über Thomasius als ersten Kameralisten. Ich möchte Martin Kühnel dafür danken, mir sein Kapitel zugänglich zu machen, was bei der Vorbereitung dieses Kapitels sehr hilfreich war.

3 Thomasius 1709, S. 273; Kühnel (im Druck).

und *Gemischeter Discurs* (1689) deutlich ausgedrückt. Thomasius befürwortete eine Abkehr von der aristotelischen Tradition, die nicht allzu viel über die Ökonomie zu sagen hatte und die praktischen Aspekte nützlichen Wissens nicht ausreichend behandelte.⁴ Noch in seinen ersten Kommentaren zur Lehre der Ökonomie stellte Thomasius diese als Teil der praktischen Philosophie neben Ethik und Politik, den Einteilungen des Aristoteles folgend. Angesichts der zunehmenden Macht des Staates, der sowohl als Instrument als auch als Objekt der Verwaltung verstanden wurde, änderte sich Thomasius Position in seinen späteren Publikationen, indem er die Ökonomie der Politik unterordnete.

Im Folgenden wird untersucht, welche Art von ökonomischem Wissen Thomasius den Studenten der Rechtswissenschaft vermitteln wollte, warum er dies für notwendig hielt und wie sich dies auf das Naturrecht des Thomasius und seine Auffassung von der Stellung der Ökonomie innerhalb der Wissenschaften verhielt. Letzteres bezieht sich vor allem auf das Verhältnis von Politik und Ökonomie. Etwas kontraintuitiv betone ich, dass die Unterordnung der Ökonomie unter die Politik den Weg für den Aufstieg des ökonomischen Wissens zur Vorherrschaft ebnete. Der Wandel der Ansichten von Thomasius kann sowohl als Faktor innerhalb des politischen Prozesses als auch als Indikator für die Verschiebung vom Naturrecht und der Hausväterliteratur hin zur Staatswirtschaft angesehen werden. Diese Verschiebung war keine eigenständige Errungenschaft von Thomasius, denn der Boden war vor seinen Eingriffen bereitet worden. Es sollte jedoch betont werden, dass die Interventionen von Thomasius keineswegs unwichtig oder rein theoretisch waren. Schließlich war es Thomasius selbst, der erfolgreich die Gründung von Lehrstühlen für *Oeconomie*, *Policey* und *Cammer-Sachen* an der Universität Halle forderte. Seine Forderung wurde erfüllt und Halle wurde zu einem zentralen Standort für die Entwicklung der Ökonomie.⁵

Naturrecht, Staat und Ökonomie

Zu der Zeit, als Thomasius an der Universität studierte, war das Naturrecht zur Grundlage für die Auseinandersetzung mit sozialen und politischen Themen, politischer Ordnung und des Staates geworden. Im Kontext des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation lag der Schwerpunkt des Naturrechts auf der Selbsterhaltung und der Gründung eines nichtkonfessionellen Staates. Der Hauptzweck des Naturrechts bestand darin, die Souveränität des Staates zu legitimieren und dazu zu dienen, Kriege in Zukunft zu vermeiden. Die Aneignung des Werkes von Grotius in den 1660er und 1670er Jahren war entscheidend für das deutsche Naturrecht. Gro-

4 Thomasius 1710, S. 65; Thomasius 1701, S. 245. Siehe auch Kühnel 2001, S. 126, 137, 180-181.

5 Vgl. Kühnel (im Druck).

tius' Werk bildete einen wichtigen Rahmen für den autoritativen Sprachgebrauch an deutschen Universitäten wie Halle, wo Thomasius seine wichtigsten Beiträge leistete. Die Universität Halle war eine öffentliche Einrichtung, die vom Staat abhängig war. Die Aneignung von Grotius' Werk fiel mit dem relativen Aufstieg der Politik in Bezug auf die Ethik zusammen. Im 16. Jahrhundert etablierte sich das Naturrecht als die praktische Disziplin der Staatskunst, die an den deutschen Universitäten gelehrt wurde. Um 1700 war es zum Standard geworden. Das heißt, „die herrschende Ideologie“ im Heiligen Römischen Reich. Das Naturrecht wurde zu einer Disziplin, die breit gelehrt wurde und in der alle Themen, die sich mit gesellschaftlichen Fragen beschäftigten, mit dem gemeinsamen Diskurs des Naturrechts diskutiert wurden. Das Naturrecht war allgegenwärtig geworden.⁶ Das deutsche Naturrecht umfasste sowohl internationales als auch innerstaatliches Handeln auf der Suche nach Sicherheit und Wohlfahrt.⁷

Für Thomasius war das Naturrecht die Grundlage einer neuen politischen Ordnung und damit grundlegend für sein Staatsverständnis. Sein Naturrecht war utilitaristisch ausgerichtet: Es zielte darauf ab, das Leben der Gemeinschaft zu verbessern. Zweifellos betrachtete Thomasius Frieden, Ruhe, allgemeines und privates Glück, also das Gemeinwohl als Ziel der Politik. Nach Thomasius bestand die wichtigste Funktion des Staates darin, die äußere und innere Ordnung zu wahren: die Menschen in Frieden und Sicherheit zu erhalten. Für Thomasius war der Staat ein Instrument, das zum Frieden beitragen sollte und seine Berechtigung im Naturrecht fand. Er argumentierte sogar, dass, wenn überall Frieden gefunden werden sollte, es gar nicht erst nötig wäre, einen Staat zu bilden: „Wenn überall Friede wäre, wäre kein gemein Wesen, und folglich auch kein Fürst oder höchste Gewalt“. Da dies nicht der Fall war, war die Gründung eines Staates eine Notwendigkeit. Der Staat hatte „die Erhaltung des gemeinen Friedens zur Absicht.“⁸

Man kann vermuten, dass es neben weit verbreiteten Ansichten über das Naturrecht auch einen biographischen Hintergrund für Thomasius' Haltung zu Krieg, Frieden und Politik gegeben haben muss. Thomasius hatte den Dreißigjährigen Krieg nicht persönlich erlebt, aber er hatte die Verwüstungen und Zerrüttung gesehen, die er angerichtet hatte. Außerdem war sein eigenes Leben stark von den Kriegen gegen die Türken und Franzosen geprägt. So überrascht es nicht, dass Thomasius den Frieden als die wichtigste Voraussetzung für allgemeines bürgerliches Glück ansah: „Denn gleichwie durch die bürgerliche Glückseligkeit keine andere verstanden werden kann, als den allgemeinen Frieden und Ruhe, man mag es umschreiben wie man will, also wird dieselbe Ruhe durch äußerliche Schutzmittel wider Gewalt und Zerrüttung befördert.“⁹

6 Haakonssen 2012, S. 45-57.

7 Koskeniemi 2021, S. 866.

8 Thomasius 1724, S. 3f. Vgl. Lutterbeck 2002, S. 91 und Hammerstein 2021, S. 127.

9 Thomasius 1709a, S. 347; Grunert 2000, S. 239.

Wie insbesondere die Kapitel von Peter Schröder und Martin Kühnel in diesem Band exemplarisch zeigen, ist es von größter Bedeutung, den deutschen Diskurs des Naturrechts zu studieren, um die Entstehung der modernen Staats- und Souveränitätsbegriffe zu verstehen. Kaum ein anderer Autor war in dieser Hinsicht bedeutender als Thomasius' Lehrer Samuel Pufendorf. In den letzten Jahren wurden Pufendorfs Beiträge zum Umdenken der Begriffe von Staat und Souveränität hervorgehoben. Darüber hinaus wurde Pufendorf zunehmend als ein Denker anerkannt, der zu Fragen des frühneuzeitlichen Völkerrechts einen wichtigen Beitrag geleistet hatte.¹⁰ Pufendorf gelang es, ein nachkonfessionelles Naturrecht zu formulieren, dessen Legitimation es keiner Theologie bedurfte. Das Pufendorfsche Naturrecht hatte universelle Gültigkeit, während es die Gesellschaft zu einer grundlegenden Kategorie machte. Darüber hinaus verband sie rudimentäre Vorstellungen von individueller Freiheit mit fürstlicher Autorität. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sie eine nicht-konfessionelle Grundlage für die Gesellschaft darstellte und im Vergleich zum zeitgenössischen „fiskalisch-militärischen“ Staat bemerkenswert realistisch war.¹¹

Pufendorfs Vermächtnis könnte auch dazu beitragen, den Aufstieg des utilitaristischen ökonomischen Denkens in Bezug auf das Naturrecht und den Staat zu erklären.¹² Man kann argumentieren, dass Thomasius und seine Schüler wie Nikolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) mit Hilfe von Pufendorf einen Schritt von der Frömmigkeit zur Nützlichkeit vollzogen haben. Pufendorfs Darstellung war eine historisch verlässliche, pragmatische Annäherung an den nachkonfessionellen Zustand.¹³ Kurz gesagt, er hatte es geschafft, eine empirisch-utilitaristische Politikwissenschaft zu formulieren. Der politische Staat stand im Dienst des Gemeinwohls, das in die Außenpolitik externalisiert werden konnte. Pufendorfs utilitaristische Ausrichtung wurde zunächst von Christian Thomasius aufgegriffen und später von Gundling an der Universität Halle weiterentwickelt, die gleichzeitig eine vollständig vom preußischen Staat abhängige Institution und ein wichtiges Zentrum der frühen deutschen Aufklärung war.

Ein Großteil der neueren wissenschaftlichen Debatte über Pufendorf hat sich auf die Frage konzentriert, ob der Inhalt seines Naturrechts aus der Notwendigkeit der individuellen Selbsterhaltung oder aus dem Begriff der Geselligkeit abgeleitet wurde.¹⁴ Ob Sozialität oder Selbsterhaltung das organisierende Prinzip politischer Ordnung war. Pufendorf betrachtete die Menschen als selbstsüchtig und schwach und sie mussten, daher die natürliche, staatenlose Gesellschaft hinter sich lassen, um einen politischen Staat zu bilden. Die Bildung des Staates könnte also aus einem Argument über Selbstliebe, Schwäche und die Fähigkeit zur Vernunft gewon-

10 Schröder 2024.

11 Koskeniemi 2021, S. 819-832.

12 Vgl. Saether 2017.

13 Siehe Hunter 2007.

14 Siehe Palladini 2019 und Saastamoinen 2019.

nen werden. Pufendorf kann als jemand angesehen werden, der Thomasius und seine Anhänger inspirierte, ihr ökonomisches Denken weiterzuentwickeln. István Hont hob den Mittelweg hervor, den Pufendorf zwischen Grotius' natürlicher Geselligkeit und der von Hobbes betonten Feindseligkeit der Menschen beschritt. Zwischen diesen beiden verlief die Geschichte der Zivilgesellschaft, in der sich die Handelskultur allmählich vertiefte.¹⁵ Diese Änderungen des Naturrechts waren die Voraussetzungen für den allmählichen Aufstieg des ökonomischen Arguments zur Vorherrschaft im politischen Diskurs des achtzehnten Jahrhunderts. Pufendorfs Sicht auf die aufstrebende Wirtschaftsgesellschaft kann im Kontext der Umwandlung des Naturrechts in eine Staatswirtschaft gedeutet werden. Dieser Wandel ging einher mit der allmählichen Konsolidierung, dass, auch wenn das Naturrecht als grundlegende bürgerliche Regierungsphilosophie fungieren konnte, sein praktischer Beitrag vor allem darauf beschränkt war, inhaltlich-normative Vorgaben für die tägliche Anwendung positiver Gesetze bereitzustellen.¹⁶ Die Verwaltung des Staates würde weitere Qualifikationen erfordern, die von den Juristen, die für die Verwaltung des Staates, als Objekt und als Subjekt verantwortlich sein sollten, nicht ausreichend besessen wurden. Damit wurde deutlich, dass eine Wissenschaft der *Oeconomie*, *Policey* und *Cammer-Sachen* gebraucht wurde. Und in diesem Zusammenhang ist die Forderung von Thomasius für den Lehrstuhl für Kameralwissenschaften am besten zu verstehen

Der Wandel vom Naturrecht zur Staatswirtschaft ist ein Thema, das weitere Untersuchungen verdient. Wenn wir auch nur wenige Kenntnisse über diese Verschiebung haben, so ist doch weithin anerkannt, dass sich in Deutschland im 18. Jahrhundert das Naturrecht einerseits in Staatswissenschaften und andererseits in Staatswirtschaft verwandelte. Samuel Pufendorf wird oft die Ehre zuteil, der „Großvater“ der politischen Ökonomie zu sein, auf der Grundlage seiner Idee von der geschichtlichen Entwicklung des natürlichen Menschen, die in der Handelsgesellschaft (*commecial society*) mündete.¹⁷ Seine Theorie der vier Stufen der menschlichen Zivilisation, die sich von Jägern und Sammlern zu Hirten und Bauern entwickelt, erreicht ihre höchste Stufe in der Handelsgesellschaft (*commercial society*). Diese Abfolge wiederum wurde bekanntlich zur Grundlage für Adam Smiths Theorie der kommerziellen Gesellschaft.¹⁸

In der Sekundärliteratur wird Christian Wolff als „der Philosoph der Kameralisten“ bezeichnet, aber wie neuere Forschungen nahelegen, waren das Naturgesetz des Thomasius und seine Überlegungen zur „Ökonomie“ tatsächlich ein Vorbild für

15 Hont 1987; Hont 2005.

16 Koskeniemi 2021, S. 860.

17 Saether 2017 und Backhaus/Chaloupek/Frambach 2021.

18 Magnusson 2020, S. 33.

viele Kameralisten.¹⁹ Es lohnt sich sogar zu fragen, ob Thomasius nicht selbst „der erste Kameralist in Halle“ war.²⁰

Lars Magnusson hat argumentiert, dass wir, anstatt die Beziehung zwischen Naturrecht und Kameralwissenschaften als etwas Unilineares zu betrachten, erkennen sollten, dass wir es mit komplexen Prozessen mit unterschiedlichen Ausgangspunkten und Ergebnissen für das Naturrecht und die Kameralwissenschaften im 18. Jahrhundert zu tun haben. Die intensiven Diskussionen über die menschliche Natur, über die Instinkte und Leidenschaften des Menschen, über die Bildung von Staaten und Gesellschaftsverträgen führten zu unterschiedlichen Variationen des politischen und wirtschaftlichen Diskurses. Die Entwicklungen der Kameralwissenschaften und des Naturrechts hätten unterschiedliche Wege einschlagen können, und die Ergebnisse sollten nicht teleologisch aus rückwärtsgewandten Blickwinkeln interpretiert werden. Sicher ist, dass der Diskurs des Naturrechts den Kontext bildete, in dem die großen politischen und wirtschaftlichen Fragen der Zeit formuliert wurden.²¹

Die Diskussion über die Ursprünge der Kameralwissenschaften bezieht sich auf eine breitere Diskussion über die deutsche Aufklärung und die Rolle der Kameralwissenschaften darin. Letztlich stellt sich die Frage: In welchem Verhältnis stehen die deutschen Entwicklungen des Naturrechts und der Kameralwissenschaften zu den Entwicklungen in Europa im weiteren Sinne und insbesondere in Schottland, das als Hauptkontext für die Entwicklung der „politischen Ökonomie“ im 18. Jahrhundert bekannt ist, die mit Denkern wie Francis Hutcheson und Adam Smith in Verbindung gebracht wird? Die bereits erwähnte Interpretation von István Hont wies auf Zusammenhänge zwischen Pufendorfs Konzeption der Geselligkeit und schottischen Adaptionen derselben hin. Die Ideen und Konzepte wurden nicht en bloc rezipiert, sondern ihre Aufnahme und Anwendung erfolgte immer nur graduell und situationsgebunden. Hutcheson und Smith betonten menschliche Triebe als Grundlage der Geselligkeit und kamen zu dem Schluss, dass diese Triebe mit Rechten verbunden seien. Dies hatte mit einer größeren Transformation zu tun, die sich in den Naturrechtstheorien der europäischen Aufklärung vollzog. Hier lässt sich ein Übergang von Gesetzen und Geboten zu einer eher psychologischen Betonung von Leidenschaften und Gefühlen als Quelle moralischen Handelns feststellen. Nach den meisten Interpretationen haben die Kameralwissenschaftler – in den Fußstapfen des Philosophen der Kameralisten Christian Wolff – an dieser Transformation nie teilgenommen. Es war sicherlich richtig, dass nicht alle Kameralisten Thomasius als Ausgangspunkt nahmen, aber ich habe an anderer Stelle gezeigt, dass es innerhalb der Kameralwissenschaften signifikante Weiterentwicklungen der Philosophie des Thomasius gab. Johann Jacob Schmauss wandte Thomasius’ reife Naturrecht der

19 Zum Verhältnis von Thomasius und Wolff vgl. den Beitrag von Blank in diesem Band.

20 Kühnel (im Druck). Für die Wirkung von Thomasius siehe Rüping 1968. Für die deutsche Wolff Rezeption siehe Hellmuth 1985.

21 Magnusson 2020, S. 32–34.

Grundlehren (Fundamenta) in seinen Schriften an, wie etwa in *Neues Systema des Naturrechts* (1754). Der führende und vielleicht wichtigste aller Kameralisten, Johann Heinrich Gottlob von Justi, erklärte 1760 offen, dass er die Grundprinzipien von Schmauss' Naturrecht der menschlichen Triebe für richtig hielt und es daher als Grundlage seiner Systematisierung der Kameralwissenschaften ansah.²²

Interpretationen, die Christian Wolff und sein Naturrecht zum Ausgangspunkt für die Kameralwissenschaften nehmen, neigen dazu, die absolutistischen und paternalistischen Züge des Naturrechts und Kameralwissenschaften zu betonen. Dies folgt daraus, dass Wolffs Naturrecht mit seinen rationalen Grundlagen einen allumfassenden Policeystaat²³ bzw. paternalistischen „Wohlfahrtsstaat“ rechtfertigte. Das Schlüsselkonzept für Wolffs Naturrecht war die Vollkommenheit. Im Namen der Vollkommenheit erklärte Wolff, wie die Rolle des Staates darin besteht, Ruhe, Sicherheit und ausreichendes Leben zu gewährleisten, aber er setzt dem Streben des Staates nach Wohlfahrt keine theoretischen Grenzen. Im Grunde formuliert Wolff einen interventionistischen und die Untertanen bevormundenden Staat. Das wurde durch eine Ethik der Vervollkommnungsfähigkeit begründet und führte zu einer Politik der keine Grenzen der Intervention im Namen der Vervollkommenung mehr gesetzt waren.²⁴ An Christian Wolffs Einfluss besteht kein Zweifel. Dieser reichte von Italien bis Schweden und darüber hinaus. Das Wolffsche Naturrecht als Grundlage der Kameralwissenschaften zu postulieren, ist jedoch ein Weg, eine einseitige und zu einheitliche Interpretation der deutschen Aufklärung zu befürworten. Das Naturrecht des Thomasius unterschied sich stark von dem Wolffs.²⁵ Wie Klaus-Gert Lutterbeck argumentierte: „In der Moralphilosophie des Thomasius werden Elemente vorliberalen politischen Denkens sichtbar, die auf das Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft hinweisen. Bei Wolff dagegen wird die seinsmäßige Fundierung eines integralen wohlfahrtsstaatlichen Absolutismus nachgezeichnet, die es verbietet, Wolff der Tradition des Frühliberalismus zuzuschlagen.“²⁶

Thomasius setzte der Regierung Grenzen, wobei der äußere und innere Frieden ihr Hauptzweck war. Anders als Wolff war Thomasius nicht so eindeutig ein Befürworter eines absolutistischen Wohlfahrtsstaates, wie auch Martin Kühnells Kapitel in diesem Band bei der Erörterung des Verhältnisses von Staat und Individuum andeutet. Wie Thomasius schreibt, ist das Verhalten von Untertanen, die den allgemeinen Frieden weder behindern noch fördern können, nicht der Verfügungsgewalt eines Fürsten unterworfen. Daraus ergibt sich, dass es möglich ist, eine Lehre der *Policey* die sich nicht nur auf die Sicherheit konzentrierte sondern in der Tat die Autorität

22 Nokkala 2019, S. 39-40.

23 Zum Begriff der *Policey* im 18. Jahrhundert vgl. Rüdiger 2005, S. 121-221.

24 Haakonssen 2006, S. 273.

25 Zu den Unterschieden zwischen Thomasius und Wolff siehe den Beitrag von Blank in diesem Band.

26 Lutterbeck 2002, S. 6.

des Staates einschränkte zu entwickeln. Sie erkennt nicht nur an, dass Herrscher und Untertanen unterschiedliche Interessen, sondern sogar widersprüchliche Interessen haben können. Die Aufgabe des *Policey* war es, das gemeinsame und individuelle Glück zu synchronisieren. Hierdurch wurde *Policey* mit der Wohlfahrt und materiellem Komfort identifiziert. Daher sollte ein Staat mit einer *guten Policey* seinen Mitgliedern Bedürfnisse, Komfort, Annehmlichkeiten und Mittel zur Glückseligkeit eröffnen. Die Wohlfahrt, die Thomasius und seinen Anhängern vorschwebte, war nicht so autoritär, wie es auf den ersten Blick aussehen mag oder wie es oft interpretiert wurde. Ohne die Bedeutung Wolffs in Frage zu stellen, kann man mit Sicherheit sagen, dass das Naturrecht als Grundlage der Kameralwissenschaften keine einheitliche Form annahm und es sich nicht um eine bloße Theorie des bevormundungsabsolutistischen Staates handelte.

Hausväterliteratur und Kameralwissenschaften

Wie bereits erwähnt, war Ökonomie Teil von Thomasius' Vorlesungen an der Universität Halle und als solcher Teil seines universitären Bildungsprogramms. Thomasius' ganzes Programm war auf den praktischen Gebrauch ausgerichtet; den Juristen sollte nützliches Wissen vermittelt werden, das sie in der Praxis anwenden konnten, um letztlich der allgemeinen Glückseligkeit zu dienen. Thomasius' Programm war in diesem Sinne zweifellos utilitaristisch. Für das Studium nützlicher Kenntnisse drängte Thomasius auf die Notwendigkeit, Lehrstühle für Kameralwissenschaften zu gründen, und diese Lehrstühle sollten mit Professoren besetzt werden, die im Gegensatz zu Thomasius selbst Männer der Praxis waren.

Thomasius' eigene Lehre der Ökonomie befasste sich zunächst mit der „Privat-ökonomie“; wie man ehrlich erworbenes Vermögen sichert und erhält. Auf den ersten Blick scheint Thomasius bei der Auswahl der empfohlenen Literatur sehr konventionell vorgegangen zu sein. Die Bücher, die Thomasius für das Studium der Ökonomie empfahl, konzentrierten sich auf nützliches Wissen, und als Thomasius sie empfahl, waren sie bereits weit verbreitet. In seinen frühesten Publikationen, die sich mit ökonomischen Fragen befassten, folgte Thomasius der aristotelischen Tradition, in der die Ökonomie als Teil der praktischen Philosophie zwischen Politik und Ethik betrachtet wurde. Die Politik befasste sich mit dem Staat, die Ethik mit dem individuellen Verhalten. Die Ökonomie funktionierte zwischen Individuen und dem Staat. Er konzentrierte sich auf Fragen des Hauses und der Familie und thematisierte die wirtschaftlich-politische Einheit des Hauses. Otto Brunner verwendete bekanntlich das Konzept des „ganzen Hauses“, beschrieb also das Haus als eine Einheit die mehr war als nur eine räumliche Einheit. Das Haus war die organisierende soziale Einheit des Lebens, der Arbeit, der sozialen Beziehungen und der Sicherung des Lebensunterhalts, die alles zusammenhielten. Die Wirtschaft war noch nicht von der

Ethik getrennt, und sie war in erster Linie auf Selbstversorgung ausgerichtet. Was im Haus produziert wurde, wurde dort verteilt und konsumiert. Es gab keinen Markt, der das Haus organisiert hätte, und das gesellschaftliche Leben des Hauses war nach dem rechtmäßigen Gemeinschaftsleben des Hausvaters und der Bediensteten, Ehegatten, Kinder und Eltern organisiert und die Arbeitsbedingungen traditionell organisiert.²⁷ Wie Burkhardt betonte, ist „aus der Oikonomia als Hauslehre (...) der moderne Ökonomiebegriff hervorgegangen, aus dem Wirtschaften des Hausherrn, der ursprünglich „Wirt“ hieß, der moderne deutsche Wirtschaftsbegriff.“²⁸

Im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich in ganz Europa ein spezifisches Genre der Literatur, die als „Hausväterliteratur“ bekannt geworden ist. Dies „sind umfangreiche Ratgeberbücher für den Hausvorstand über diese familiären Personalbeziehungen und die Lebensformen, aber auch über die materiellen Grundlagen und anfallenden Arbeiten im Feld, Garten und Stall, die das Hauptcorpus bilden.“²⁹ Dazu gehörten auch familiäre Beziehungen, darunter auch Kochbücher und nützliches Wissen über Medikamente. Alles, was als nützlich für das Haus angesehen wurde, gehörte zu diesen Büchern. Dahinter steht das Ordnungsprinzip des Hauses als Lebensbereich.³⁰ Die vornehmliche Leserschaft dieser Bücher war der Landesadel. Beispielhaft für die Bandbreite der Themen und die adressierten Adressaten ist Thomasius erste ökonomische Literaturempfehlung, ein Klassiker der Hausväterliteratur mit dem Titel *Oeconomia Oder Haußbuch* von Johannes Coler. Colers Buch wurde ab 1593 in Abschnitten veröffentlicht und 1609 zum ersten Mal in einem mehrere hundert Seiten umfassenden Folioband zusammengestellt. Es enthielt zwanzig Bücher, die in sechs Teile unterteilt waren. Die Bände behandeln die Grundlagen der Haushaltsführung, eine Einführung in verschiedene Hausarbeiten, sie schließen aber auch ein Kochbuch, Bücher über den Weinbau, Gartenbau und Forstwirtschaft ein. Ferner befassen sie sich mit Ackerbau, Aussaat, Düngung und Fütterung, Viehzucht, Jagd und Fischerei und schließlich enthalten sie medizinische Beratung und sogar ein Buch über Wunder.³¹

Neben Coler empfiehlt Thomasius Wilhem Wündschs *Memoriale oeconomicum politico-practicum, das ist Kurtze doch nützliche und außführliche Unterrichtung eines haushaltischen Beambten und Hoffbedienten* (1669) und Wolf Helmhard von Hohbergs *Georgia Curiosa, Das ist: Bericht und klarer Unterricht Von den Adelichen Land- und Feld-Leben* (1682), die beide zu den bekanntesten Beispielen

27 Bödeker (unveröffentl. Manuskript). Ich bin Hans Erich Bödeker dankbar, dass er mir erlaubt hat, sein unveröffentlichtes Manuskript *Aufklärung. Ende Alteuropas und Beginn der Moderne?* zu konsultieren. Siehe Brunner 1968. Otto Brunners Interpretation ist problematisch. Siehe die kritischen Aufsätze von Derks 1996 und Weiß 2001.

28 Burkhardt 1990, S. 172.

29 Burkhardt 1990, S. 171.

30 Burkhardt 1990, S. 177.

31 Coler 1593.

der Hausväterliteratur gehören.³² Sowohl Wündsch als auch Hohberg waren auf Nützlichkeit ausgerichtet und beschäftigten sich mit der Landwirtschaft. Wündschs Einleitung zeigt die politische Relevanz seiner Arbeit daran, wie es zum Archetyp patriarchaler Staatsverwaltung geworden war: „Es laesset sich das Haußwesen/dessen Ordnung/Einrichtung und Vollfuerung gar bequem mit einem Regiment und dessen Verwaltung in vielen Stuecken vergleichen.“³³ Wie Johannes Burkhardt anmerkt, befand sich Wündsch bereits im Grenzbereich zwischen Hausväterliteratur und Kameralismus.³⁴

Da Thomasius sich in seinen literarischen Empfehlungen den Klassikern der Hausväterliteratur zuwendet, ist er als Befürworter des Absolutismus, des Status quo des Heiligen Römischen Reiches, der Gutsgesellschaft und der väterlichen Rolle gedeutet worden, die alle zusammen ihrem gesetzlichen Status entsprechend das Gemeinwohl garantieren sollten. *Gute Policey*, hausväterliche Vorsorge, ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung, wurden bei vielen deutschen Gelehrten des 17. Und 18. Jahrhunderts als Inbegriff eines rechten, legitimen politischen Regiments betrachtet. Hammerstein argumentiert, „der patriarchalisch-moralische Staat Melchior von Osses und Veit Ludwig von Seckendorff dient vielen als Vorbild, auch Thomasius. Letztlich steht der gläubige Thomasius in der Tradition Luthers, oder präziser formuliert: in der des deutschen protestantischen Luthertums des 17. und frühen 18. Jahrhunderts“.³⁵

Seit dem 17. Jahrhundert war das ökonomische Denken durch die frühneuzeitliche Staatsauffassung bedingt. Mit anderen Worten, die Ökonomie wurde der Politik untergeordnet und funktionalisierte sie so. Um die steigenden Kosten der frühneuzeitlichen fiskalisch-militärischen staatswirtschaftlichen Erwägungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung der Armeen bestreiten zu können, wurde der Aufbau einer zentralisierten staatlichen Verwaltung zu einem Hauptthema. Das ganze Haus wurde in den politischen Dienst des Staates gestellt. Thomasius war daran beteiligt, den Staatsbegriff und das Verhältnis von Staat und Ökonomie neu zu überdenken. In seinem *Summarischen Entwurff Derer Grund-Lehren, die einem Studioso Juris zu wissen/und auff Universitäten zu lernen nöthig* (1699) ordnete er die Ökonomie unter der Politik.³⁶

Die Unterordnung der Ökonomie unter die Politik ging einher mit einer erweiterten Definition der Ökonomie, die die Bedürfnisse der Agrargesellschaft anerkannte. Thomasius betonte daher die Bedeutung der Lehre des Ackerbaues und der Viehzucht. Sie sollten als neue Wissenschaften an der Universität gelehrt werden, weil

32 Brunner 1949; Burkhardt 1990, S. 170-174.

33 Wündsch 1669, Vorrede.

34 Burkhardt 1990, S. 173.

35 Hammerstein 2011, S. 136. Siehe auch Thomasius (Hrsg.) 1717 und Seckendorff 1656.

36 Thomasius 1699, S. 127-132.

sie für den Staat nützlich waren.³⁷ Auf diese Weise ebnete Thomasius den Weg für die Landwirtschaft und die Viehzucht als Wissenschaften an der Universität. Zudem brachte Thomasius, wie Martin Kühnel gezeigt hat, die Perspektive der Gesellschaft als Ganzes in die Ökonomie ein. Dieser Perspektiven- und Definitionswechsel bedeutete eine Abkehr von den früheren privatökonomisch orientierten Sichtweisen von Thomasius.³⁸ Das Privatwohl war nun direkt mit dem Gemeinwohl verflochten:

„Diesemnach wenn es um einzelne Personen nicht wohl stehet/wie kann das gantze Corpus glücklich seyn. Dahingegen die Glückseligkeit einzelner Personen eine Phantasie ist/wenn sie mit Unglück der meisten verknüpft ist.“³⁹

Im Heiligen Römischen Reich lieferten die Kameralwissenschaften die Theorie des entstehenden Wirtschaftsstaates. Als institutionalisierte Wissenschaft entwickelten sie eine Theorie der Staatsverwaltung, die letztlich eine wichtige Rolle beim Aufbau des frühneuzeitlichen Staates spielte.⁴⁰ Insbesondere das fiskalische Interesse des Staates förderte eine Wirtschaftspolitik, die auch im 18. Jahrhundert mit dem Argument vertreten wurde, dass die Untertanen prosperieren müssten, damit der Staat Steuern eintreiben könne. Die *gute Policey*, wie die Innenpolitik und Verwaltung des Fürstenstaates gewöhnlich genannt wurde, erfüllte nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Aufgaben zwischen den Interessen der Fürsten, dem Wohl der Untertanen und der Stärkung der staatlichen Ressourcen.⁴¹ Die 1727 in Halle und Frankfurt an der Oder gegründeten preußischen Lehrstühle für Kameralwissenschaften stellten einen ökonomisch erweiterten Kameralismus für die Ausbildung staatlicher Beamter mit einem agrarisch orientierten Programm unter der Gesamtperspektive des Staates dar, wie ihn Thomasius viele Jahre vor der Einrichtung der Lehrstühle vorschwebte. Es scheint gerechtfertigt zu behaupten, dass Thomasius den Weg für die Kameralwissenschaften nicht nur durch die praktische Etablierung der Lehrstühle geebnet hat, sondern auch, indem er ihnen theoretische Ausgangspunkte lieferte. Das sich zunehmend durch die Ökonomie ändernde Staatsverständnis im 18. Jahrhundert wurde damit nachhaltig von Thomasius geprägt.

Da Thomasius seinen Studenten Hausväterliteratur empfahl, könnte dies dazu führen, dass wir unsere Ansichten über sein politisches und wirtschaftliches Denken überdenken sollten. Allerdings sollten wir ihn nicht einseitig und vorschnell zu den Befürwortern eines absolutistischen Wohlfahrtsstaates zählen. Gleichzeitig deuten neue Belege von Martin Kühnel darauf hin, dass einige von Thomasius' Ansichten kritisches Potenzial gegenüber der Fürstenherrschaft und der Ständegesellschaft hatten. Ein Beispiel dafür war seine Ansicht, dass es die freie Wahl des Berufs und/oder der Klasse nach individuellen Fähigkeiten geben sollte. Er hinterfragte die Rolle

37 Thomasius 1699, S. 129.

38 Kühnel (im Druck).

39 Thomasius 1709b, S. 115; Kühnel 2001, S. 280.

40 Tribe 1988, S. 8.

41 Burkhardt 1990, S. 174-178.

der Zünfte und Statuten der Handwerker. Was er vortrug, stand in diametralem Gegensatz zur Ordnung der Ständegesellschaft und implizierte letztlich einen egalitären Ansatz in der Erziehung und Ausbildung. Die Position, dass jede Arbeit, egal welcher Art, gleich wertvoll sei, solange sie für die Gemeinschaft nützlich ist, hat das Potenzial, die Basis traditioneller Ständehierarchien zu untergraben. Ein weiteres Beispiel ist Thomasius' liberale Grundhaltung, die die individuelle ökonomische Selbstverantwortlichkeit betonte. Nach Kühnel bereitete Thomasius nicht den Weg zum absolutistischen Wohlfahrtsstaat vor, den etwa Christian Wolff verfocht, weil es „einen Ruf nach staatlicher Fürsorge und Regelung (...) bei ihm nicht“ gibt.⁴²

Fazit

Es ist weitgehend unbemerkt geblieben, dass Frederick Barnard bereits 1965 überzeugend aufzeigte, dass Glückseligkeit als Endziel der zivilen Regierung als Inspiration für Kameralisten aus Thomasius' Zivilphilosophie entspringt.⁴³ Und in der Tat, lange vor Wolff definierte Thomasius die bürgerliche Glückseligkeit, verstanden im Sinne des äußeren Friedens, der Wohlfahrt, Sicherheit und des Schutzes der Bürger vor gewaltsamen Angriffen von außen und auf ihr Eigentum als Ziel des Staates. Nach Ansicht von Thomasius sollte die Politik nicht Theologen oder Philosophen überlassen werden, sondern es muss eine professionelle Gruppe von Verwaltungsbeamten geben, die in Politik und Ökonomie ausgebildet sind. Ideal für diese Position waren Juristen, die in der Ökonomie adäquat unterrichtet waren. Wesentlich für Thomasius' politisches und ökonomisches Denken war sein Verständnis von Regierungen als Mittel zur Erreichung begrenzter und klar definierter Ziele. Diese politische Philosophie wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den führenden politischen Schriftstellern des Heiligen Römischen Reiches – den sogenannten Kameralisten – weithin akzeptiert. Für Thomasius waren die begrenzten und klar definierten Ziele ein zentraler Bestandteil der Bestimmung staatlicher Tätigkeit, bei der der Staat die Glückseligkeit seiner Mitglieder ernst nimmt. Das Glück eines Gemeinwesens kann nur aus dem Wohlergehen und der Bequemlichkeit der einzelnen Glieder bestehen, nicht nur aus der bloßen Macht des Ganzen. Der Zweck des Staates war es, ein komfortables bürgerliches Leben zu ermöglichen.

Es ist erwähnenswert, dass die Zeitgenossen Thomasius als die Person ansahen, der die Lehrstühle für Kameralwissenschaften zu verdanken waren. Darüber hinaus wurden die Lehrstühle für Kameralwissenschaften nach der Gründung mit praxisorientierten Schülern des Thomasius besetzt: Justus Christoph Dithmar (1677–1737) und Simon Peter Gasser (1676–1745).⁴⁴ Die Kameralwissenschaften waren von Natur aus

42 Kühnel (im Druck).

43 Barnard 1965, S. 430–438.

44 Bleek 2001, S. 79.

nicht statisch, und sie eigneten sich Einflüsse in großem Umfang an. Nach der Gründung der Lehrstühle folgten neue Verschiebungen, aber selbst diese Verschiebungen scheinen eher auf Thomasischen als auf Wolffischen Ausgangspunkten aufgebaut zu sein.⁴⁵

Funded by the European Union (ERC, DEPE, 101088549). Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Research Council. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.



Literaturverzeichnis

- Backhaus* Jürgen G./*Chaloupek* Günther/*Frambach* Hans A. (Hrsg.), 2021: Samuel Pufendorf and the Emergence of Economics as a Social Science. Cham.
- Barnard*, Frederick M., 1965: Christian Thomasius: Enlightenment and Bureaucracy. *American Political Science Review*, 59, S. 430-438.
- Bleek*, Wilhelm, 2001: Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland. München.
- Brunner*, Otto, 1949: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohenberg 1612–1688. Salzburg.
- Brunner*, Otto, 1968: Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“. In: *Brunner, Otto* (Hrsg.), 1968: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl., Göttingen 1968, S. 103-127.
- Burkhardt*, Johannes, 1990: Das Haus, der Staat und die Ökonomik. Das Verhältnis von Ökonomie und Politik in der neuzeitlichen Institutionengeschichte. In: *Göhler, Gerhard/Lenk, Kurt/ Schmalz-Bruns, Rainer* (Hrsg.), 1990: Die Rationalität politischer Institutionen. Baden-Baden, S. 169-187.
- Bödeker*, Hans Erich, 2020: Reconciling Private Interests and the Common Good: An Essay on Cameralist Discourse. In: *Nokkala, Ere/Miller, Nicholas B* (Hrsg.), 2020: Cameralism and the Enlightenment: Happiness Governance and Reform in Transnational Perspective, New York, S. 47-79.
- Bödeker*, Hans Erich (unveröffentlichtes Manuskript): Aufklärung. Ende Alteuropas und Beginn der Moderne?

45 *Nokkala & Miller* 2020, S. 1-19.

- Coler, Johann*, 1616: *Oeconomiae oder Haußbuch. Erster Theil*. Wittenberg.
- Derks, Hans*, 1996: Über die Faszination des „Ganzen Hauses“. *Geschichte und Gesellschaft*, 22, S. 221-242.
- Dithmar, Justus Christoph*, 1731: *Einleitung in öconomischen, Policey- und Cameral-wissenschaften*. Frankfurt an der Oder.
- Gasser, Simon Peter*, 1728: *Einleitung Zu den Oeconomischen, Politischen und Cameral-Wissenschaften*. Halle.
- Grunert, Frank*, 2000: Normbegründung und politische Legitimität. Zur Rechts- und Staatsphilosophie der deutschen Frühaufklärung. Tübingen.
- Haakonssen, Knud*, 2006: German Natural Law. In: Goldie, Mark/Wokler, Robert (Hrsg.), 2006: *The Cambridge History of Eighteenth-Century Political Thought*. Cambridge, S. 251-290.
- Haakonssen, Knud*, 2012: Enlightenment and the Ubiquity of Natural Law. *Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts* 27, S. 45-57.
- Hammerstein, Notker*, 2011: Christian Thomasius (1655–1728). In: Heidenreich, Bernd/Göhler, Gerhard (Hrsg.) 2011: *Politische Theorien des 17. Und 18 Jahrhunderts. Staat und Politik in Deutschland*. Darmstadt/Mainz, S. 117-140.
- Hartung, Gerald*, 1997: Die Sorge um eine „handgreifliche Politic“. Thomasius' Interesse an der Ökonomie als Fachdisziplin an preußischen Universitäten. In: Vollhardt, Friedrich (Hrsg.), 1997: *Christian Thomasius (1655–1728): Neue Forschungen im Kontext der Frühaufklärung*. Tübingen, S. 99-117.
- Hellmuth, Eckhart*, 1985: *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen.
- Hohlberg, Wolf Helmhard von*, 1682: *Georgia Curiosa [...] Von dem Adelichen Land- und Feldleben*. Nürnberg.
- Hont, István*, 1987: The Language of Sociability and Commerce: Samuel Pufendorf and the Theoretical Foundations of the “Four-Stages-Theory”. In: Pagden, Anthony (Hrsg.), 1987: *The Languages of Political Theory in Early Modern Europe*, Cambridge, S. 253-276.
- Hont, István*, 2005: *Jealousy of Trade: International Competition and the Nation-State in Historical Perspective*. Cambridge, MA.
- Hüning, Dieter* (Hrsg.), 2009: *Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf*, Baden-Baden.
- Hunter, Ian*, 2007: *The Secularisation of the Confessional State. The Political Thought of Christian Thomasius*. Cambridge.
- Karaisl von Karais, Antonia*, 2021: *The House is in a State. Christian Wolff's Oeconomica in the Context of Public Welfare*. Berlin/Boston.
- Koskeniemi, Martti*, 2021: *To the Uttermost Parts of the Earth: Legal Imagination and International Power 1300–1870*. Cambridge.
- Kühnel, Martin*, 2001: *Das politische Denken von Christian Thomasius. Staat, Gesellschaft, Bürger*. Berlin.
- Kühnel, Martin* (im Druck): Der ‚erste Kameralist‘ der Universität Halle. Christian Thomasius als Lehrer der Ökonomie. In: Grunert, Frank/Rüdiger, Axel (Hrsg.): *Klugheit und Recht. Staat bei Christian Thomasius*. Berlin, Boston, vorauss. 2025.

- Lutterbeck*, Klaus-Gert, 2002: Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht. Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Magnusson*, Lars, 2020: On Happiness. Welfare in Cameralist Discourse in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. In: Nokkala, Ere/Miller, Nicholas B. (Hrsg.), 2020: Cameralism and the Enlightenment: Happiness Governance and Reform in Transnational Perspective, New York, S. 23-46.
- Nokkala*, Ere, 2019: From Natural Law to Political Economy. J.H.G. von Justi on State, Commerce and International Order. Münster.
- Nokkala*, Ere/Miller, Nicholas B. (Hrsg.), 2020: Cameralism and the Enlightenment: Happiness Governance and Reform in Transnational Perspective. New York.
- Palladini*, Fiammetta, 2019: Samuel Pufendorf Disciple of Hobbes. For a Re-Interpretation of Modern Natural Law. Leiden/Boston.
- Rüdiger*, Axel, 2005: Staatslehre und Staatsbildung. Die Staatswissenschaft an der Universität Halle im 18. Jahrhundert, Tübingen.
- Rüping*, Heinrich, 1968: Die Naturrechtslehre des Christian Thomasius und ihre Fortbildung in der Thomasius-Schule, Bonn.
- Saastamoinen*, Kari, 2019: Pufendorf on the Law of Sociality and the Law of Nations. In: Zurbuchen, Simone (Hrsg.), 2019: The Law of Nations and Natural Law 1625-1850. Leiden/Boston, S. 107-131.
- Saether*, Arild, 2017: Natural Law and the Origin of Political Economy. Samuel Pufendorf and the History of Economics. New York, 2017.
- Seckendorff*, Veit Ludvig v, 1656: Teutscher Fürsten-Stat. Frankfurt a.M.
- Schmauss*, Johann Jacob, 1754: Neues Systema des Naturrechts. Göttingen.
- Schröder*, Peter (Hrsg.), 2024: Pufendorf's International Political and Legal Thought. Oxford.
- Thomasius*, Christian, 1691: Einleitung zu der Vernunft-Lehre. Halle.
- Thomasius*, Christian, 1699: Summarischer Entwurf derer Grundlehren/Die einem Studioso Juris zu wissen/und auff Universitäten zu lernen nöthig. Halle.
- Thomasius*, Christian, 1701: Gemischter Diskurs. In: ders.: Kleine Teutsche Schriften. Nr. IV. Halle, S. 233-270.
- Thomasius*, Christian, 1709: Cautelae circa Praecognita Jurisprudentiae. Halle.
- Thomasius*, Christian, 1709a: Drey Bücher der Göttlichen Rechtsgelahrheit. Halle.
- Thomasius*, Christian, 1709a: Grundlehren des Natur- und Völkerrechts. Halle.
- Thomasius*, Christian, 1710: Einleitung zur Hofphilosophie. Frankfurt u. Leipzig.
- Thomasius*, Christian (Hrsg.), 1717: Melchior von Osse Testament [...] Nebst einer Vorrede und Anhang [...] zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii. Halle 1717.
- Tribe*, Keith, 1988: Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840. Cambridge.
- Tribe*, Keith, 2015: The Economy of the Word. Language, History and Economics. Oxford.
- Weiß*, Stefan, 2001: Otto Brunner und das Ganze Haus oder die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, in Historische Zeitschrift, 273, S. 335-369.
- Wündsch*, Johann Wilhelm, 1669: Memoriale Oeconomicum Politico-Practicum. Leipzig.

